

Motion betreffend faires Inventarisierungsverfahren

23.5649.01

Gemäss § 24a Denkmalschutzgesetz wird ein Inventar schützenswerter Bauten erstellt. Die Denkmalpflege geht dabei quartiersweise vor. Je nach Quartier sind über 100 Gebäulichkeiten in dieses Inventar aufgenommen. Die Betroffenen werden über den Entscheid jeweils lediglich mit B-Post informiert. Danach erfolgt im Geo-Informationssystem eine entsprechende Markierung (Objekte grün, Anlagen hellgrün eingefärbt). Die Vorschläge der Denkmalpflege müssen zwar formell durch die Vorsteherin des BVD genehmigt werden. Die Betroffenen (insbes. die Grundeigentümerschaften) werden jedoch vorab weder angehört noch auf andere Weise einbezogen.

Grundsätzlich könnte sich die Denkmalpflege bei der Inventarisierung eine grössere Zurückhaltung auferlegen. Denn selbst ohne Inventarisierung kann die Denkmalpflege bei geplanter Veränderung bauhistorisch bedeutsamer Gebäude reagieren. Solange die Inventarisierung jedoch einseitig und mit blossen Informationsschreiben möglich ist, wird die Denkmalpflege weiter vorsorglich und im grossen Umfang Grundeigentümerschaften «behelligen».

Auch wenn die Inventarisierung gemäss Gesetzessystematik nur «Informationszwecken» dient, ist sich die Denkmalpflege der Problematik der formlosen Eintragung offenbar bewusst geworden und hat, zumindest bei der letzten Inventarisierung, interessierte Kreise/Verbände informell einbezogen. Dennoch ist es in rechtsstaatlicher Hinsicht unbefriedigend, dass das Verfahren nach geltender gesetzlicher Regelung ohne jegliche Mitwirkung der Betroffenen abläuft und das Ergebnis dann mit einfachem Infobrief mitgeteilt wird. Klarerweise ist die Inventarisierung vor allem auch mit dem Eintrag ins Geo-Informationssystem ein erheblicher Eingriff ins Eigentumsrecht. Insbesondere hat die Massnahme wertvermindernde Wirkung und schränkt die bauliche und energetische Erneuerung und Entwicklung der betroffenen Liegenschaften ein.

Aus den geschilderten Überlegungen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des Denkmalschutzgesetzes wie folgt vorzulegen:

- Anpassung des Inventarisierungsverfahrens im Sinne eines rechtsstaatlichen Einbezugs der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Daniel Albietz, Andreas Zappalà, Daniel Seiler, Lorenz Amiet, Stefan Suter, René Brigger, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Ivo Balmer, Thomas Widmer-Huber, Semseddin Yilmaz, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Alex Ebi, Andrea Strahm, Pasqualine Gallacchi, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, David Wüest-Rudin, Johannes Sieber, Balz Herter, Adrian Iselin, Andrea Elisabeth Knellwolf